

---

## Information für Bewohner, Betreute und Besuchspersonen zur Durchführung von Corona-Schnelltests (PoC-Antigen-Tests)

Gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass mit der neuen Coronavirus-Testverordnung vom 15.10.2020 die Möglichkeit geschaffen wurde PoC-Antigen-Tests in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe durchzuführen. Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass auch wir diese Möglichkeit nutzen wollen, um so das Ansteckungsrisiko zu minimieren und Besuche der Einrichtung im begrenzten Maße weiter zu ermöglichen. Die Testungen werden auf freiwilliger Basis durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf die Durchführung eines Schnelltests. Unabhängig von dem Ergebnis eines Schnelltests gelten weiterhin die üblichen Schutzvorkehrungen wie das Tragen von Masken, die Einhaltung des Mindestabstands und die Handhygiene.

### 1. Welche Möglichkeiten bieten die Tests?

Die Schnelltests bieten die Möglichkeit innerhalb kurzer Zeit (ca. 20-30 Minuten) festzustellen, ob von der getesteten Person eine akute Ansteckungsgefahr mit dem SARS-CoV-2 Virus ausgeht. Ob eine noch nicht nachweisbare Infektion vorliegt, kann durch den Schnelltest (PoC) nicht ausgeschlossen werden. Deshalb bedarf es einer regelmäßigen Testung. Wir dokumentieren die Durchführung jedes einzelnen Tests personenbezogen.

### 2. Wer soll getestet werden?

- Personal der Einrichtung  
sowie regelmäßig in der Einrichtung tätiges externes Personal
- Bewohner / betreute Personen
- Besuchspersonen, bei erforderlichen Besuchen im Zimmer des Bewohners

### 3. Wie oft soll getestet werden?

Personal der Einrichtung, den Bewohnern / betreuten Personen sowie regelmäßigen Besuchspersonen soll, wenn möglich je ein Schnelltest aller 14 Tage angeboten werden. Besuchern, die einen erforderlichen Besuch im Zimmer erfolgen muss, erfolgt die Testung einmalig und bei weiteren Besuchen 14-tägig. Bei weiteren Besuchen im Besuchsbereich des EG oder Spaziergängen im Freien erfolgt aus personellen Gründen kein Testangebot. Unter Berücksichtigung des aktuellen und lokalen Infektionsgeschehen kann von der Frequenz abgewichen werden.

Bei einem akutem Ausbruchsgeschehen ist der Einsatz von Labortests (PCR-Tests) erforderlich.

### 4. Wer soll die Tests durchführen?

Die Schnelltest dürfen nur von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden. Das sind beispielsweise Pflegefachkräfte. Das Bundesgesundheitsministerium kann ggf. weitere berechnigte Personen festlegen. In diesem Falle können die Tests auch von anderen berechtigten Personen durchgeführt werden.

Zur Sicherheit aller Beteiligten sind bei der Durchführung der Tests erhebliche Schutzvorschriften zu beachten.

### 5. Wo sollen die Tests durchgeführt werden?

In unserer Einrichtung sind folgende Räumlichkeiten für die Testung vorgesehen:

- Für Besucher und Personal im EG (derzeitig freien Quarantänebereich)
- 

Bewohner und Bewohnerinnen können in ihren Zimmern getestet werden

---

## **6. Welche Folgen hat das Testergebnis?**

Sollte das Ergebnis positiv sein und eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 belegen, wird die getestete Person sofort informiert.

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet das positive Testergebnis dem zuständigen Gesundheitsamt elektronisch zu übermitteln. Das positive Testergebnis des Schnelltests ist mittels eines Labortests (PCR-Test) zu bestätigen. Dieser kann nicht durch die Einrichtung durchgeführt werden. Die Durchführung des Labortests (PCR-Test) kann beispielsweise durch den Hausarzt oder Testzentren durchgeführt werden.

Vor dem Besuch weiterer Räumlichkeiten der Einrichtung muss in jedem Fall das Testergebnis abgewartet werden. Die Wartezeit ist jedoch kurz. Planen Sie jedoch 30 Minuten vor Ihrer Besuchszeit ein.

Bei positivem Testergebnis, Kontakt mit positiv getesteten Personen in den letzten 14 Tagen und bei grippeähnlichen Symptomen, ist ein Betreten der Einrichtung und damit ein Besuch des Bewohners / der betreuten Person nicht möglich.